

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Wahlperiode	Beschluss-Nr:	Status
2016 - 2021	0679/2018/3.3	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Neuerhebung der Straßenreinigungsgebühren;
Sachstandsbericht

Beratungsfolge:

24.10.2018	Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich
30.10.2018	Rat der Stadt Norden	öffentlich

Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:

Ites, 3.3 / Wiards 1.1

Organisationseinheit:

Umwelt und Verkehr
Finanzen

Beschlussvorschlag:

- 1) Der Rat der Stadt Norden nimmt den aktuellen Sachstand zur Neuerhebung der Straßenreinigungsgebühren zur Kenntnis.
- 2) Der Rat der Stadt Norden stimmt der Neuerhebung der Straßenreinigungsgebühren unter Anwendung des Quadratwurzelmaßstabs zu. Die Wiedereinführung wird voraussichtlich zum 01.01.2020 erfolgen.

BÜ	StR	FB	RPA	FD	Erarbeitet von:

Finanzen

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/>	Betrag: _____ €
	Nein <input type="checkbox"/>	
Hh-Mittel stehen im Haushaltsjahr 201 zur Verfügung	Ja <input type="checkbox"/>	Produkt-Nr.: _____
	Nein <input type="checkbox"/>	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
Folgejahre	Ja <input type="checkbox"/>	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein <input type="checkbox"/>	
Folgekosten einschl. Abschreibungen/Sonderp.	Ja <input type="checkbox"/>	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein <input type="checkbox"/>	
Außerordentl. Aufwend./ Erträge (z.B. Verkauf unter/über Restwert)	Ja <input type="checkbox"/>	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein <input type="checkbox"/>	
Hat diese Entscheidung konsolidierende Wirkung für den Haushalt?	Ja <input type="checkbox"/>	(welche? s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein <input type="checkbox"/>	

Personal

Personelle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/>	_____
		(s. ggfls. auch Erläuterungen in der Sach- und Rechtslage)
	Nein <input type="checkbox"/>	

Strategische Ziele

1. Wir positionieren Norden als Wirtschafts- und Tourismusstandort unter Nutzung der vorhandenen Stärken.
2. Wir entwickeln die Stadtverwaltung von einem Dienstleister zu einem Impulsgeber für das Gemeinwesen.
3. Wir fördern bürgerschaftliches Engagement und Eigenverantwortung für die Entwicklung der Stadt.
4. Wir schaffen positive Lebensperspektiven für alle Altersgruppen und sichern die Lebensqualität durch eine gute soziale Infrastruktur und ein bedarfsorientiertes Bildungsangebot für Jung und Alt.
5. Wir bieten und erhalten die Natur- und Kulturlandschaft und sichern diese durch nachhaltige Konzepte.
6. Wir stärken Norden als Mittelzentrum.
7. Wir unterstützen die Flüchtlingshilfe.
8. Wir fördern den Klimaschutz.

Bitte ankreuzen, welchen Zielen die vorgeschlagene Maßnahme dient; bei Bedarf ggfls. in der Sach- und Rechtslage gesondert erläutern.)

Was wollen wir mit dieser Entscheidung erreichen? (Kurze Beschreibung des Ziels)

Andere Ziele:

Sach- und Rechtslage:

I.

Mit seinem Urteil vom 30. Januar 2017 hat das OVG Lüneburg die Straßenreinigungsgebührensatzung einer niedersächsischen Kommune für nichtig erklärt. Dieses Grundsatzurteil betraf alle Kommunen in Niedersachsen, die in der Abrechnung der Straßenreinigung den „Frontmetermaßstab“ verwendeten und hat aufgezeigt, dass auch die Satzung der Stadt Norden nicht mehr rechtens ist.

Im Wesentlichen geht es in dem Urteil darum, dass die Gebührenlasten gerecht auf die direkt an die gereinigte Straße anliegenden Grundstücke und auch auf alle Hinterliegergrundstücke zu verteilen sind.

Als Reaktion auf das Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts wurde durch den Rat der Stadt Norden am 07.12.2017 folgender Beschluss gefasst: (Beschluss-Nr.: 0378/2017/3.3)

- 1) *Ab dem Jahr 2018 werden aufgrund der neueren Rechtsprechung keine Straßenreinigungsgebühren erhoben. Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Norden (Straßenreinigungsgebührensatzung) wird aufgehoben.*
- 2) *Die 1. Änderung der Satzung der Stadt Norden über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege (Straßenreinigungssatzung) in der Fassung vom 23.11.2017 wird beschlossen.*
- 3) *Die 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Norden (Straßenreinigungsverordnung) in der Fassung vom 23.11.2017 wird beschlossen.*
- 4) *Die Verwaltung wird der Politik nach Abschluss der Grundlagenermittlung eine angepasste Straßenreinigungssatzung, -verordnung und Straßenreinigungsgebührensatzung erneut zur Entscheidung vorlegen.*

II.

Die Beschlusspunkte 1 bis 3 wurden bereits umgesetzt. Der Punkt 4 (Grundlagenermittlung) ist derzeit in Bearbeitung.

Ziel ist eine **rechtssichere** neue Datenerhebung unter Anwendung des nachfolgend beschriebenen Gebührenmaßstabs. In dem Zusammenhang fiel, nach umfassender Bewertung der im Reinigungsgebiet gegebenen Verhältnisse, die Entscheidung auf die Anwendung des grundstücksbezogenen Quadratwurzelmaßstabs. Hierbei wird anhand des Grundbuchs die Größe eines Grundstücks ermittelt und aus dieser Grundstücksfläche die Quadratwurzel berechnet.

Bei der Anwendung des „Quadratwurzelmaßstabs“, sind die Lage des Grundstücks bzw. der Verlauf von Grundstücksgrenzen für dessen Auswirkung und die Gebührenhöhe nicht relevant. Maßgebend ist ausschließlich die Größe des Grundstücks. Dieser Wert ist im Geographischen Informationssystem (GIS) der Stadt hinterlegt, einfach nachzuvollziehen, nicht strittig und nahezu jedem Grundstückseigentümer bekannt.

Den auch von der oberen Verwaltungsgerichtsbarkeit ausdrücklich empfohlenen Wechsel vom Frontmetermaßstab auf einen grundstücksbezogenen Flächenmaßstab haben inzwischen in Niedersachsen z.B. die Städte Oldenburg, Lüneburg, Wolfenbüttel vorgenommen. Weitere Kommunen befinden sich noch in der Vorbereitung und werden demnächst folgen.

Selbstverständlich ist ein Maßstabswechsel nicht mit insgesamt höheren Gebühreneinnahmen für die Stadt verbunden; die umlagefähigen Kosten der Straßenreinigung werden lediglich neu verteilt.

Aufgrund des umfangreichen Datenvolumens (Anzahl der Flurstücke) und krankheitsbedingter Personalausfälle in dem Aufgabenbereich wird die Datenerhebung im Fachdienst 3.3 jedoch noch mindestens bis voraussichtlich Ende Oktober andauern. Im Anschluss wird damit begonnen eine angepasste Straßenreinigungssatzung, Straßenreinigungsverordnung und Straßenreinigungsgebührensatzung zu erarbeiten.

III.

Durch die Anwendung des „Quadratwurzelmaßstabs“ wird dem Steueramt eine Datenerhebung zur Verfügung gestellt auf deren Grundlage die abschließende Erfassung und zukünftige Veranlagung der Straßenreinigungsgebühren erfolgen kann. Diese anschließenden Arbeiten werden ebenfalls noch einige Zeit in Anspruch nehmen, da jeder Fall im Einzelnen zu überprüfen und zu erfassen ist. Der damit verbundene Zeitaufwand wird bis zum Jahresende nicht zu bewerkstelligen sein.

Das Steueramt wird ab Mitte Dezember 2018 mit der Vorbereitung der durchzuführenden Jahresveranlagung 2019 (15.000 Bescheide) beginnen. Nach Abschluss der Jahresveranlagung 2019 wird dann im Frühjahr 2019 – nach Erhalt der Wasserverbrauchslisten der Wasserversorger – mit den Arbeiten für die Schmutzwasserabrechnung 2018 (12.000 Bescheide) begonnen. Aufgrund personeller Engpässe sowie Personalwechsel werden diese Veranlagungsbescheide voraussichtlich Anfang/Mitte Juni 2019 versandt werden. Nach Abarbeitung der Rückfragen und der danach beginnenden Urlaubsphase der Mitarbeiter kann dann voraussichtlich August/September 2019 mit der Umsetzung des neuen Veranlagungsverfahrens der Straßenreinigung begonnen werden. **Die Wiedereinführung der Straßenreinigung und Erhebung der Straßenreinigungsgebühren kann somit voraussichtlich mit der Jahresveranlagung 2020 erfolgen.**